

Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)

Landesrecht Hessen

Titel: Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)

Normgeber: Hessen

Amtliche Abkürzung: HLbGDV

Gliederungs-Nr.: 322-135

gilt ab: 01.11.2011

Normtyp: Rechtsverordnung

gilt bis: [keine Angabe]

Fundstelle: GVBl. I 2011 S. 615 vom 24.10.2011

(Inhaltsverzeichnis und amtliche Hinweise wurden ausgeblendet)

§ 1 HLbGDV – Aufgaben der Studienseminare

¹Die Studienseminare organisieren die ihnen übertragenen Aufgaben in der Lehrerbildung, führen sie durch und werten sie aus. ²Sie kooperieren dabei mit geeigneten Einrichtungen.

§ 2 HLbGDV – Befugnisse der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist insbesondere befugt

1. zum Abschluss von Kooperationsverträgen im Namen des Landes Hessen, die der Erfüllung von Aufgaben des Studienseminars dienen, und
2. zur Genehmigung von Nebentätigkeiten von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden; die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts und die Regelungen über Studiengenehmigungen bleiben davon unberührt.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist in Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, den Ausbilderinnen und Ausbildern und den sonstigen Beschäftigten am Studienseminar weisungsberechtigt. ²Dies gilt hinsichtlich der Ausbildungsarbeit nur bei Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gegen Weisungen des Kultusministeriums und der Ausbildungsbehörde und gegen Beschlüsse des Seminarrats. ³Die Beschäftigten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Einweisung durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars in eigener Verantwortung wahr. ⁴Die Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars bleibt unberührt.

§ 3 HLbGDV – Rechtsstellung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars

(1) ¹Die Amtsgeschäfte der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars werden im Verhinderungsfalle von der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter geführt. ²Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter kann Aufgaben einer hauptamtlichen Ausbilderin oder eines hauptamtlichen Ausbilders wahrnehmen.

(2) Bei Abwesenheit der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters wird die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars durch eine hauptamtliche Ausbilderin oder einen hauptamtlichen Ausbilder vertreten.

§ 4 HLbGDV – Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren

(1) ¹Hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern dürfen in ihrer Einsatzschule Aufgaben über ihre Unterrichtstätigkeit hinaus nur im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen

Studienseminars übertragen werden. ²Den Ausbildungsaufgaben ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.

(2) ¹Bei Bedarf beauftragt die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und im Einvernehmen mit dem für die Stammschule zuständigen Staatlichen Schulamt Lehrkräfte oder andere fachkundige Personen als Ausbildungsbeauftragte mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Ausbildungsaufgaben. ²Sie werden im Umfang der Ausbildungsverpflichtung an das Studienseminar abgeordnet. ³Die Anrechnung auf die Pflichtstunden der als Ausbildungsbeauftragte tätigen Lehrkräfte ergibt sich im Einzelfall aus der inhaltlichen und zeitlichen Begrenzung der jeweils übertragenen Ausbildungsaufgaben. ⁴Für Ausbildungsbeauftragte gilt im Übrigen Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Auf Vorschlag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bestimmt die Leitung der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars für die jeweiligen Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen eine anleitende Lehrkraft als Mentorin oder Mentor. ²Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte können im begründeten Ausnahmefall als Lehrkräfte an ihrer Einsatzschule zugleich Mentorinnen und Mentoren sein. ³Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

§ 5 HLbGDV – Vollversammlungen

(1) ¹An jedem Studienseminar werden eingerichtet:

1. die Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder und
2. die Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

²Die Vollversammlungen sind jeweils von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr, einzuberufen. ³Die oder der Vorsitzende muss die jeweilige Vollversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird. ⁴Die Vollversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ⁵Beschlüsse der Vollversammlungen sind auf der nächsten Sitzung des Seminarrats zu beraten.

(2) ¹Der Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars,
3. die hauptamtlichen Ausbilderinnen und hauptamtlichen Ausbilder und
4. die Ausbildungsbeauftragten.

²Die Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder hat folgende Aufgaben:

1. Erörterung des Arbeitsprogramms, der Ausbildungsorganisation und der Verwendung der finanziellen Mittel,
2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Seminarrat,
3. Erörterung über die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Aus- und Fortbildung sowie über deren Evaluation,
4. Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen und
5. Wahl von fünf Personen als Mitglieder und fünf Personen als Ersatzmitglieder des Seminarrats.

Bei der Wahl nach Satz 2 Nr. 5 kann jede und jeder Wahlberechtigte fünf Stimmen abgeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl gewählt.

(3) ¹Der Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gehören alle an, die sich an diesem

Studienseminar in der pädagogischen Ausbildung befinden oder an einem Anpassungslehrgang nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes teilnehmen. ²Die oder der Vorsitzende der Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wird von der Vollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. ³Bei Errichtung eines neuen Studienseminars beruft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die erste Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein. ⁴Die Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst hat folgende Aufgaben:

1. Erörterung des Arbeitsprogramms und der Ausbildungsorganisation,
2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Seminarrat,
3. Erörterung über die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Aus- und Fortbildung sowie über deren Evaluation,
4. Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen und
5. Wahl von sechs Personen als Mitglieder und sechs Personen als Ersatzmitglieder des Seminarrats.

⁵Bei der Wahl nach Satz 4 Nr. 5 kann jede oder jeder Wahlberechtigte sechs Stimmen abgeben. ⁶Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.

§ 6 HLbGDV – Seminarrat

(1) ¹Der Seminarrat setzt sich aus der Leiterin des Studienseminars als Vorsitzender oder dem Leiter des Studienseminars als Vorsitzendem und den nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 gewählten elf Mitgliedern zusammen. ²Die Amtszeit des Seminarrats beträgt jeweils ein Jahr.

(2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ³Der Seminarrat berät und beschließt

1. über Empfehlungen zu allgemeinen Fragen der Ausbildung (Planung, Durchführung und Evaluation der Module und Ausbildungsveranstaltungen, über das Arbeitsprogramm und die Organisation der Ausbildung des Studienseminars),
2. spätestens alle zwei Jahre über die hauptamtliche Ausbilderin oder den hauptamtlichen Ausbilder als die Vertretung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und
3. über Empfehlungen für die Verwendung der dem Studienseminar zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Lehr- und Lernmaterial und für Veranstaltungen.

(3) ¹Der Seminarrat ist von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, einzuberufen. ²Der Seminarrat muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Seminarratsmitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.

§ 7 HLbGDV – Regelungsbereich

¹Für Prüfungen nach dieser Verordnung gelten die Regelungen dieses Teils, wenn nicht durch Gesetz oder durch diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist. ²Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen, Modulprüfungen und Überprüfungen sind keine Prüfungen im Sinne von Satz 1.

§ 8 HLbGDV – Prüfungsausschuss

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für den geordneten Ablauf der Prüfung verantwortlich. ²Der Prüfungsausschuss berät und beschließt nicht öffentlich. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁴Wird keine Mehrheit erreicht, entscheidet die oder der Vorsitzende. ⁵Alle, die bei Beratungen und Beschlüssen des Prüfungsausschusses sowie bei Prüfungen anwesend sind, sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder, darunter die oder der Prüfungsvorsitzende, anwesend sind.

(3) ¹Die Prüfungssprache ist Deutsch. ²Über Ausnahmen bei Prüfungen in den Neueren Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende muss Beschlüssen widersprechen, die gegen geltende Rechtsvorschriften oder Bewertungsgrundsätze verstoßen. ²In diesen Fällen ist eine erneute Beschlussfassung oder Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. ³Wird der Beschluss oder die Entscheidung aufrechterhalten und bleibt die oder der Vorsitzende bei ihrer oder seiner abweichenden Auffassung, entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 9 HLbGDV – Teilnahme vorgesetzter Behörden, von Gästen und der Kirchen

(1) Vertreterinnen und Vertreter des Kultusministeriums und der Ausbildungsbehörde dürfen bei den Prüfungen, Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen anwesend sein.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet unbeschadet des Abs. 1 über die Teilnahme von Gästen. ²Gäste können sein:

1. Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben oder
2. Personen, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen, sofern sie die Zulassung als Zuhörende rechtzeitig beantragt haben und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Einverständnis erklärt hat.

³Während der Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen sind Gäste nach Satz 2 Nr. 2 nicht zugelassen. ⁴Gäste nach Satz 2 Nr. 1 sind nur mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden zugelassen.

(3) ¹Zur Prüfung in evangelischer oder katholischer Religion ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirche einzuladen. ²Bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse wirkt sie oder er nicht mit.

§ 10 HLbGDV – Niederschrift

(1) ¹Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der wesentliche Inhalt, der Verlauf und das Ergebnis der Beratungen ersichtlich sind. ²Sie enthält insbesondere:

1. die Bezeichnung der Prüfung,
2. die Bezeichnungen des Lehramts oder der Lehrbefähigung und der Fächer oder Fachrichtungen, auf die sich die Prüfung bezieht,
3. den Namen und gegebenenfalls die Amtsbezeichnung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten,
4. die Namen und Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
5. die Namen und gegebenenfalls Amtsbezeichnungen weiterer anwesender Personen,
6. Beginn und Ende der einzelnen Prüfungsteile,
7. gegebenenfalls einen Vermerk über Krankmeldungen und die daraufhin erfolgten Entscheidungen,
8. Einzelbewertungen und Gesamtbewertung und
9. Angaben über besondere Vorkommnisse.

(2) ¹Die einzelnen Teile der Niederschrift werden von der jeweiligen Protokollantin oder dem jeweiligen Protokollanten unterzeichnet. ²Die Gesamtbewertung ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. ³Erteilte Bewertungen dürfen nicht mehr geändert werden und sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsausschuss im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 HLbGDV – Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit

(1) ¹Die oder der Vorsitzende stellt vor Beginn der Prüfung durch Fragen fest, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich aufgrund von Krankheit prüfungsunfähig fühlt. ²Erklärt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, sie oder er fühle sich prüfungsunfähig, nimmt sie oder er an der Prüfung dieses Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit von der Prüfung zurückgestellt. ³Sie oder er hat innerhalb von drei Tagen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) ¹Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder
2. aus einem anderen nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Grund mit Zustimmung der Ausbildungsbehörde

von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ³Im Fall des Satz 2 Nr. 1 hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb von drei Tagen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) ¹Eine Verhinderung an der Prüfungsteilnahme hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat der Ausbildungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Versäumt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen einzelnen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund oder versäumt sie oder er die Mitteilung nach Satz 1, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note "ungenügend" (null Punkte) oder, falls eine Bewertung nach § 24 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes nicht vorgesehen ist, als "nicht bestanden" bewertet. ³Ansonsten gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 12 HLbGDV – Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

(1) Für Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße gilt § 26 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes entsprechend.

(2) ¹Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der hinsichtlich ihrer oder seiner Vorleistungen, die bei der Zulassung zur Prüfung bedeutsam waren, täuscht oder zu täuschen versucht, wird von der Prüfung ausgeschlossen. ²Die Prüfung ist in diesem Fall nicht bestanden. ³Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

(3) ¹Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 vorgelegen haben, ist die Prüfung nachträglich nicht bestanden und das Zeugnis einzuziehen. ²Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

§ 13 HLbGDV – Wiederholungsprüfung

Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Prüfung nicht bestanden, kann sie oder er diese auf Antrag einmal vollständig wiederholen. § 30 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 14 HLbGDV – Prüfungsakte

(1) ¹Über jede Prüfung wird eine Prüfungsakte geführt. ²Sie enthält sämtliche für die Prüfung bedeutsamen Unterlagen. ³Dies sind insbesondere:

1. die Meldeunterlagen,
2. die Niederschriften und

3. gegebenenfalls die schriftlichen Entwürfe zu Lehrproben.

(2) Für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 15 HLbGDV – Kompetenzen und Inhalte

(1) ¹Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. ²Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

(3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

(4) ¹Zentrale Kompetenzen in den Grundwissenschaften sind:

1. Bildungstheorien und ihr Verhältnis zu Gesellschaftstheorien kennen und Erziehungs- und

- Bildungsstandards danach einschätzen,
2. Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren,
 3. Verfahren und Ziele von Schulentwicklung beschreiben sowie Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung darstellen und einschätzen,
 4. Schule, Schulsystem und Lehrerberuf in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren,
 5. Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten,
 6. Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren,
 7. den Einsatz neuer Medien pädagogisch begründen und argumentativ vertreten,
 8. Prozesse und Maßnahmen der Koedukation, interkultureller sowie integrativer Erziehung und Bildung beschreiben und einschätzen,
 9. Heterogenität mit diagnostischen Mitteln erfassen und reflektieren und
 10. Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten.

²Im Übrigen gelten für die Grundwissenschaften die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossenen Standards und Kompetenzen für die Bildungswissenschaften.

(5) ¹Kompetenzen werden im Zusammenhang mit Inhalten und Methoden erworben. ²Kompetenzen, Inhalte und Methoden sind in den Lehramtsstudienordnungen der Universitäten nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), in einem Kerncurriculum auszuweisen. ³Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister beschlossenen Bildungsstandards für den Unterricht und die vom Kultusministerium verordneten Lehrpläne für die Unterrichtsfächer bilden den Orientierungsrahmen für die Festlegung der Inhalte von Modulen.

§ 16 HLbGDV – Modulstruktur

(1) Die zu beschreibenden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins über die gesamte Studiendauer festzulegen.

(2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden nach folgenden Kriterien beschrieben:

1. Kompetenzen,
2. Thema und Inhalt,
3. Organisationsformen,
4. Voraussetzungen für die Teilnahme,
5. Arbeitsaufwand,
6. Leistungspunkte,
7. Art der Prüfungen,
8. Dauer des Moduls und Angebotsturnus und
9. Verwendbarkeit des Moduls in Lehramtsstudiengängen und anderen Studiengängen.

²Die oder der Modulverantwortliche oder die koordinierende Stelle, die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner sind jeweils aktuell auszuweisen.

(3) ¹Die Hochschulen legen fest, in welchem zeitlichen Turnus ein Modul angeboten wird. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die durchgängige Studierbarkeit eines Studiengangs gegeben ist.

§ 17 HLbGDV – Arbeitsaufwand

(1) Der Arbeitsaufwand wird durch den Zeitaufwand der Studierenden für das Präsenzstudium in direktem Kontakt mit Lehrenden der Universität und den Arbeitsstunden für aus dem Studium resultierende Aufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, weiteres Selbststudium, Hausarbeiten oder Prüfungsvorbereitungen bestimmt.

(2) ¹Der Arbeitsaufwand der Studierenden für die aus dem Studium resultierenden Aufgaben wird der Präsenzzeit hinzugerechnet. ²Das Verhältnis der beiden Anteile für den gesamten Arbeitsaufwand nach Abs. 1 beträgt in der Regel zwei zu eins. ³Sonderregelungen zum Arbeitsaufwand, zum Beispiel in den Naturwissenschaften oder in Fächern mit hohen fachpraktischen Anteilen, können in den Lehramtsstudienordnungen der Universitäten getroffen werden.

(3) ¹Der gesamte kalkulierte Arbeitsaufwand beträgt einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden im Semester oder 1.800 Stunden im Studienjahr. ²Bei einem Teilzeitstudium ist der Arbeitsaufwand entsprechend anteilig zu bestimmen.

§ 18 HLbGDV – Leistungspunkte

(1) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 30 Stunden. In der Regel können 30 Leistungspunkte pro Semester erworben werden.

(2) ¹Für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind für das Bestehen der Zwischenprüfung nach § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes 60 Leistungspunkte erforderlich. ²Für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an beruflichen Schulen sind für das Bestehen der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 6 , § 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes 90 Leistungspunkte erforderlich.

(3) In den Lehramtsstudiengängen für die Grundschule und die Hauptschule und Realschule sind insgesamt 180, für die übrigen Lehramtsstudiengänge insgesamt 240 Leistungspunkte nachzuweisen.

(4) In den Grundwissenschaften nach § 15 Abs. 1 Satz 2 sind in der Regel 60 Leistungspunkte nachzuweisen.

(5) ¹Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Studienanteile können in je eigenständigen Modulen oder gemeinsam in ein Modul integriert organisiert werden. ²Der Studienanteil in den Fachdidaktiken soll in der Regel mit 60 Leistungspunkten gewichtet werden.

(6) ¹Die Teile der Ersten Staatsprüfung nach § 19 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes sind keine Studienanteile. ²Der Arbeitsaufwand hierfür entspricht insgesamt 30 Leistungspunkten nach Abs. 1 Satz 1. Dieser Arbeitsaufwand ist im Zeugnis der Ersten Staatsprüfung zusätzlich zu den Leistungspunkten nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes auszuweisen.

§ 19 HLbGDV – Erprobung eines Praxissemesters in Lehramtsstudiengängen

(1) ¹Im Praxissemester nach § 15 Abs. 7 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes nehmen die Studierenden am gesamten Schulleben teil. ²Hierzu gehören neben Hospitationen insbesondere eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung von schulischen Betreuerinnen und Betreuer und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Konferenzen, Elternabende, Wandertage, Studienfahrten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte. ³Die Studierenden erhalten Einblick in die Tätigkeit von Lehrkräften als Führungskräfte. ⁴Sie übernehmen daher auch ausbildungsrelevante Aufgaben aus den Bereichen Unterstützung der Schulleitung und der Fachgebiete, individuelle Förderung, Medien und Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule. ⁵Die Studierenden dürfen nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.

(2) ¹Die Betreuerinnen und Betreuer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praxissemesters in der Schule leiten die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtsversuchen an und beraten die Studierenden systematisch zu ihrem Lernfortschritt. ²Hierzu erhalten diese Betreuerinnen und Betreuer Fortbildungsangebote durch Hochschulen und kooperierende Studienseminare.

(3) Das Praxissemester wird durch Veranstaltungen der Hochschulen, insbesondere in den Grundwissenschaften und Didaktiken, vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(4) ¹Für die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule sind die Studierenden von ihrer Anwesenheitspflicht in der Schule befreit. ²Entsprechende Termine sind der Schule seitens der Studierenden rechtzeitig anzuzeigen.

(5) ¹Die Zuweisung an die Praktikumsschulen erfolgt durch die Hochschulen. ²Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf Zuweisung an eine bestimmte Praktikumsschule. ³Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, die sie selbst besucht haben.

(6) ¹Mit jeder und jedem Studierenden wird nach Beendigung des Praxissemesters im Rahmen einer Auswertungsveranstaltung ein Beratungs- und Reflexionsgespräch durch die Praktikumsbetreuerin oder den Praktikumsbetreuer der Hochschule geführt. ²Hierin ist die Eignung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers zu thematisieren. ³Die Praktikumsschule stellt der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer einen schriftlichen Würdigungsbeitrag über die Leistungen der oder des Studierenden in den Bereichen nach Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung.

(7) ¹Das Praxissemester ist als ein Pflichtmodul der Lehramtsstudiengänge mit 30 Leistungspunkten nach § 18 Abs. 1 auszugestalten. ²Diese Leistungspunkte sind den Grundwissenschaften und den Didaktiken zuzuordnen. ³Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines von der oder dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsberichts, in dem die Erfahrungen des Praxissemesters kriteriengeleitet dargestellt werden. ⁴Wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne Genehmigung der Hochschule oder aus Gründen, die von ihr oder ihm zu vertreten sind, ihrer oder seiner Anwesenheitspflicht an der Praktikumsschule nicht nachkommt, ist das Praxissemester nicht bestanden.

(8) ¹Die Hochschulen erlassen Praktikumsordnungen zur näheren Ausgestaltung des Praxissemesters. ²Sie treffen darin insbesondere Regelungen über

1. Verfahren und Fristen zur Anmeldung der Studierenden für das Praxissemester,
2. das Verfahren der Zuweisung der Studierenden an die Praktikumsschulen,
3. die Wiederholbarkeit des Praxissemesters im Fall des Nichtbestehens,
4. die Verteilung der Aufgaben zwischen Hochschule und Praktikumsschule und
5. Art und Umfang der von den Studierenden durchzuführenden Unterrichtsversuche.

§ 20 HLbGDV – Ordnungen und Modulabschlussprüfungen

(1) Beschlüsse über Lehramtsstudienordnungen der Universitäten bedürfen der Genehmigung durch das Kultusministerium.

(2) In den Lehramtsstudienordnungen der Universitäten wird geregelt, welche zwölf bewerteten Module in die Gesamtnote nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes einzubringen sind.

(3) ¹Die Modulabschlussprüfung bezieht inhaltlich alle Modulveranstaltungen ein. ²Sie wird mit Punkten und Noten nach § 24 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bewertet. ³Eine Bewertung für die Modulabschlussprüfung kann auch kumulativ aus Noten und Punkten für Modulteilprüfungen gebildet werden. ⁴Über die Modulabschlussprüfung wird jeweils eine Bescheinigung als Leistungsnachweis nach § 29 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ausgestellt. ⁵Die Prüfungsformen für den Modulabschluss werden in den Lehramtsstudienordnungen der Universitäten festgelegt. ⁶Auf die Verwendung unterschiedlicher Prüfungsformen ist zu achten.

(4) Leistungspunkte nach § 9 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes sowie Noten und Punkte nach § 24 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes werden getrennt ausgewiesen.

(5) Bei einer Bewertung der Modulabschlussprüfung mit weniger als fünf Punkten nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ist ein Modul nicht bestanden.

(6) In den Lehramtsstudienordnungen der Universitäten werden Regelungen über die Wiederholbarkeit nicht bestandener Module getroffen.

§ 21 HLbGDV – Orientierungs- und Betriebspraktikum

(1) Das Orientierungspraktikum und das Betriebspraktikum nach § 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes dienen der Vororientierung für das künftige Arbeitsfeld und der Erfahrung von außerhalb der Schule gelegenen Bereichen.

(2) Das Orientierungspraktikum soll von einer Betreuerin oder einem Betreuer der Einrichtung angeleitet werden, an der es abgeleistet wird.

(3) ¹Bereiche des Orientierungspraktikums sind die Arbeit und Organisation einer staatlichen, kirchlichen oder freien Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Einrichtungen für den Kinder- und Jugendsport sowie der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Praxis von Schulen. ²Zum schulischen Bereich gehören Hospitationen in verschiedenen Schulformen und Schulstufen sowie die Beteiligung an Festen, Schulfahrten und anderen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts.

(4) ¹Das Orientierungspraktikum umfasst in der Regel 30 Zeitstunden pro Woche. ²Die werktägliche Anwesenheit in der besuchten Einrichtung soll fünf Zeitstunden nicht unterschreiten.

(5) ¹Der Nachweis über das Orientierungspraktikum und das Betriebspraktikum ist von der jeweils besuchten Einrichtung auszustellen. ²Voraussetzung für die Ausstellung des Nachweises ist die Dokumentation der Beobachtungen und Erfahrungen durch die Praktikantin oder den Praktikanten, die nach § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in das Studienportfolio eingeht.

(6) Der Nachweis über das Orientierungspraktikum ist bei der oder dem Praktikumsbeauftragten der Universität bei der Meldung zu den schulpraktischen Studien vorzulegen.

(7) ¹Der Nachweis über das Betriebspraktikum ist der Ausbildungsbehörde bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen. ²Entsprechendes gilt für den Nachweis vergleichbarer praktischer Tätigkeiten nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes, die das Betriebspraktikum ersetzen.

(8) Orientierungs- und Betriebspraktikum sind nicht Teil des Arbeitsaufwands nach § 17. Sie können in den schulpraktischen Studien Gegenstand der weiterführenden Reflexion sein.

§ 22 HLbGDV – Schulpraktische Studien

(1) ¹Der oder die Praktikumsbeauftragte der Universität überprüft den Bericht über die schulpraktischen Studien oder die in einem Studienportfolio enthaltene Dokumentation. ²Die Ausbildungsbehörde kann in diesem Zusammenhang gemeinsam mit den anderen an der Lehrerbildung Beteiligten nach § 15 Abs. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes beratend tätig werden.

(2) ¹Die schulpraktischen Studien können in einem der Praktikumsteile an Schulen im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule abgeleistet werden, wenn die Ziele der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erreicht werden. ²Die Gestaltung der Anleitung wird durch die Praktikumsordnung der Universität geregelt.

§ 23 HLbGDV – Meldung und Zulassung

(1) ¹Die Meldung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen ist schriftlich an die Ausbildungsbehörde zu richten. ²Sie legt die jeweiligen Termine für die Meldung fest.

(2) ¹Der Meldung sind Nachweise nach § 20 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes beizufügen. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorzulegen. ³Die deutschen Sprachkenntnisse können durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts nachgewiesen werden. ⁴Das Sprachdiplom muss mit mindestens "gut" bestanden sein. ⁵Die Ausbildungsbehörde kann auch einen anderen

geeigneten Nachweis, insbesondere eine in Deutschland oder dem deutschsprachigen Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung anerkennen. ⁶Über gegebenenfalls weitere zur Meldung vorzulegende Unterlagen entscheidet die Ausbildungsbehörde.

(3) Die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen kann erst erfolgen, wenn die Nachweise und Unterlagen nach Abs. 2 sowie nach § 20 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bei der Ausbildungsbehörde vorliegen.

(4) ¹Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätten. ²Die Bewerberin oder der Bewerber ist vor einer Entscheidung zu hören.

(5) Die Zulassung kann nicht erfolgen, wenn eine Lehramtsprüfung oder eine sonstige Prüfung, die zum Eintritt in den pädagogischen Vorbereitungsdienst für das angestrebte Lehramt berechtigt, in Hessen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde und diese der beantragten Lehramtsprüfung gleichartig oder gleichwertig ist.

§ 24 HLbGDV – Inhaltliche Anforderungen

Die inhaltlichen Anforderungen der Prüfungsteile nach § 19 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ergeben sich aus den im Studium zu erwerbenden Kompetenzen nach § 15 Abs. 1 bis 4 .

§ 25 HLbGDV – Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einem Modul angefertigt. ²Sie kann im Fach Kunst oder im Fach Musik einen künstlerisch-praktischen Schwerpunkt haben.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(3) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann mit einer fachkundigen Prüferin oder mit einem fachkundigen Prüfer der Ausbildungsbehörde einen Themenvorschlag erörtern. ²Die Prüferin oder der Prüfer schlägt der Ausbildungsbehörde ein Thema vor. ³Findet keine Erörterung nach Satz 1 statt, bestimmt die Ausbildungsbehörde eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der den Themenvorschlag vorlegt. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber hat keinen Anspruch auf Bestellung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers. ⁵Bei der Entscheidung hat die Ausbildungsbehörde darauf zu achten, dass das Thema dem Zweck der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 21 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes entspricht, die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet und die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit in der festzusetzenden Frist möglich ist. ⁶Sie bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, darunter die fachkundige Prüferin oder den fachkundigen Prüfer nach Satz 1 oder 3.

(4) ¹Die Frist für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Ausbildungsbehörde. ³Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren.

(5) ¹Wird die Frist oder Nachfrist nicht eingehalten, so gilt die wissenschaftliche Hausarbeit als nicht bestanden, sofern nicht die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die Frist oder Nachfrist ohne eigenes Verschulden versäumt wurde. ²In diesem Fall entscheidet die Ausbildungsbehörde, ob eine weitere Frist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ³Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der aufgrund einer Krankheit vom laufenden Prüfungsverfahren zurücktritt, muss ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen. ⁴Verzögert sich die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit wegen Krankheit oder sonstigen von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen um mehr als sechs Wochen, ist ein neues Thema zu stellen.

(6) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²In den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen. ³Auf Antrag kann die wissenschaftliche Hausarbeit auch vollständig in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden; in diesem Fall findet Satz 2 keine Anwendung. ⁴Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

(7) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. ²Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen abzugeben.

(8) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt und dauerhaft gebunden bei der Ausbildungsbehörde einzureichen. ²Die Ausbildungsbehörde leitet die Hausarbeit den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Abs. 3 Satz 4 zur Beurteilung zu. ³Diese erstellen unverzüglich ihre Gutachten, erteilen je eine Note und Punktzahl und geben die wissenschaftliche Hausarbeit mit dem Gutachten an die Ausbildungsbehörde zurück.

(9) ¹Die Ausbildungsbehörde setzt aufgrund der Gutachten endgültig die Note und Punktzahl für die wissenschaftliche Hausarbeit fest und teilt sie der Bewerberin oder dem Bewerber mit. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung innerhalb der Gutachten ergibt sich die endgültige Punktzahl in der Regel durch Mittelwertbildung.

(10) Zeigt die wissenschaftliche Hausarbeit schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form, kann sie nicht mit fünf oder mehr Punkten bewertet werden.

(11) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf zu anderen Zwecken, etwa zum Erwerb der Doktorwürde oder eines akademischen Abschlusses oder zur Veröffentlichung nicht verwendet werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugnis ausgehändigt ist.

(12) Anstelle der wissenschaftlichen Hausarbeit kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit angenommen werden.

§ 26 HLbGDV – Klausuren

(1) ¹Die Klausuren sind in jeweils vier Zeitstunden anzufertigen. ²Die Aufgaben und die erlaubten Hilfsmittel werden von der Ausbildungsbehörde auf Vorschlag der von ihr berufenen Prüferinnen und Prüfer festgelegt.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde leitet die Klausur einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter sowie danach einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu. ²Diese begutachten unverzüglich schriftlich die Klausur, erteilen je eine Note und Punktzahl und geben die Klausur mit dem Gutachten an die Ausbildungsbehörde zurück. § 25 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend.

(3) In den Neueren Fremdsprachen sind die Klausuren mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache anzufertigen.

(4) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber aus einem selbst zu vertretenden Grund den Klausurtermin oder gibt sie oder er eine Klausur nicht rechtzeitig ab, ist diese Klausur mit null Punkten zu bewerten.

(5) Die Ausbildungsbehörde kann im Benehmen mit den zuständigen Einrichtungen der Universitäten landesweit einheitliche Klausuren durchführen.

§ 27 HLbGDV – Mündliche Prüfung

(1) ¹Jede Bewerberin und jeder Bewerber wird einzeln geprüft. ²Die mündliche Prüfung für das Lehramt an Grundschulen nach § 27 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bezieht sich entweder auf Didaktik der Grundschule und zwei Unterrichtsfächer oder auf drei Unterrichtsfächer.

(2) ¹Für die Durchführung der mündlichen Prüfung ist der von der Ausbildungsbehörde nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes berufene Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende und die Prüferin oder der Prüfer des jeweiligen Prüfungsbereichs anwesend sind.

(3) ¹Die Ausbildungsbehörde legt Termin und Ort der Prüfung fest und teilt diese der Bewerberin oder dem Bewerber und den Prüfenden spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich mit. ²Alle mündlichen Prüfungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers sollen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(4) ¹Ein durchgängig geführtes Studienportfolio kann Grundlage der mündlichen Prüfungen sein. ²Eine der mündlichen Prüfungen kann in Form einer Disputation über die wissenschaftliche Hausarbeit durchgeführt werden. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28 HLbGDV – Fachpraktische Prüfungen, Sprachprüfungen

(1) ¹Für die Fächer Kunst, Musik und Sport müssen fachpraktische Fähigkeiten nachgewiesen werden. ²Die fachpraktischen Prüfungen werden in entsprechenden Modulen studienbegleitend abgelegt.

(2) ¹Abs. 1 gilt für die Sprachprüfungen in den Fremdsprachen entsprechend. ²Der Nachweis besonderer Fremdsprachenkenntnisse als Nachweis studiengangspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 54 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 29 HLbGDV – Voraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter kann von der Ausbildungsbehörde zugelassen werden, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder die Diplomhandelslehrerprüfung in Hessen abgelegt hat,
2. eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder einen auf die Professionalität des Lehrers abzielenden Masterabschluss nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat, die oder der von der Ausbildungsbehörde den in Nr. 1 genannten Prüfungen gleichgestellt wurde,
3. einen auf die Professionalität des Lehrers abzielenden Abschluss an einer Hochschule in einem anderen Staat abgelegt hat, der von der Ausbildungsbehörde den in Nr. 1 genannten Prüfungen gleichgestellt wurde oder
4. eine andere Hochschulprüfung abgelegt hat, die von der Ausbildungsbehörde den in Nr. 1 genannten Prüfungen gleichgestellt wurde.

(2) Personen nach Abs. 1 Nr. 4 können zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nur zugelassen werden, wenn keine Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsprüfung für ein Lehramt in dem jeweiligen Unterrichtsfach oder in der jeweiligen Fachrichtung zur Verfügung stehen.

(3) Bei der Anerkennung nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann die Ausbildungsbehörde Kriterien festlegen, nach denen eine Gesamtnote zu ermitteln ist, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen eine solche nicht hervorgeht.

§ 30 HLbGDV – Bewerbung, Antrag

(1) Bewerbungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst müssen für den Beginn am 1. Mai bis zum 1. Januar und für den Beginn am 1. November bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres bei der Ausbildungsbehörde vollständig eingegangen sein.

(2) ¹Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter sind der Ausbildungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Zulassungsantrag mit der Angabe,
 - a) ob und gegebenenfalls wie viele Antragstellungen in Hessen vorausgegangen sind,
 - b) ob und gegebenenfalls wann eine Meldung zur Zweiten Staatsprüfung in einem anderen Bundesland erfolgte,
 - c) ob bisher in Hessen oder einem anderen Bundesland der Vorbereitungsdienst begonnen oder eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolglos abgelegt wurde und

- d) ob eine erneute Zulassung zur pädagogischen Ausbildung für ein Lehramt in einem anderen Bundesland abgelehnt wurde,
2. das Schulabschlusszeugnis und das Zeugnis über eine der in § 29 Abs. 1 genannten Prüfungen jeweils in beglaubigter Kopie,
 3. ein Lebenslauf,
 4. ein Personalbogen mit Lichtbild neueren Datums,
 5. die Geburtsurkunde,
 6. gegebenenfalls weitere Personenstandsurkunden oder ein Auszug aus dem Familienstammbuch,
 7. die Erklärung, Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein,
 8. gegebenenfalls Bescheinigungen über
 - a) die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes ,
 - b) die Ableistung eines mindestens sechsmonatigen Dienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687),
 - c) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) oder
 - d) die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842),
 9. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Schwerbehinderteneigenschaft,
 10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 11. die Angabe der Studienseminare, in denen die Bewerberin oder der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten möchte,
 12. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
 13. ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), und
 14. gegebenenfalls zusätzliche Zeugnisse und Bescheinigungen über Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten in beglaubigter Kopie.

¹Die Unterlagen dürfen mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 2, 5 bis 9 und 14 genannten nicht älter als sechs Monate sein. ²Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Kosten für die einzureichenden Nachweise.

(3) Bewerbungen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig beiliegen oder die nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen bei der Ausbildungsbehörde eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

(4) Bewerbungen müssen für jeden Zulassungstermin erneut eingereicht werden; dabei sind die Unterlagen nach Abs. 2 soweit erforderlich zu aktualisieren.

§ 31 HLbGDV – Auswahl nach Eignung und Leistung

(1) Die Auswahl nach Eignung und Leistung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt anhand des Ergebnisses der Prüfung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 . Dabei wird die zur Ermittlung der Gesamtnote errechnete und im Zeugnis ausgewiesene Dezimalzahl zu Grunde gelegt; es werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzung für die Zulassung erfüllen und nach einer

Promotion hauptberuflich als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität oder Kunst- oder Musikhochschule im Lande Hessen tätig waren, wird die im Zeugnis ausgewiesene Dezimalzahl für jedes volle Jahr der hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit um 0,5, höchstens jedoch um 2,0 verbessert.

(3) Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Dezimalzahl zugelassen werden, entscheidet das Los.

§ 32 HLbGDV – Härtefälle

(1) Eine besondere Härte im Sinne von § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrags für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) ¹Ein Fall besonderer Härte kommt in Betracht im Falle

1. einer Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046),
2. besonderer sozialer und familiärer Umstände der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. von Zeitverlusten bei der Aufnahme und Durchführung des Studiums, die von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertreten sind,
4. der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes , der Ableistung eines mindestens sechsmonatigen Dienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz , einer mindestens zweijährigen Dienstzeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz ,
5. einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung ausgeübt wurde oder
6. einer Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter im Lande Hessen aus zwingenden persönlichen Gründen, sofern die Ausbildung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Entlassung fortgesetzt werden soll.

¹Nachweise über Tatsachen, die einen Fall besonderer Härte begründen, sind der Bewerbung beizufügen.

(3) Die für Bewerberinnen und Bewerber mit Härte Merkmalen zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen werden nach folgenden Grundsätzen verteilt:

1. Die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 genannten Härte Merkmale sind vor den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Härte Merkmalen zu berücksichtigen; dies gilt auch dann, wenn Bewerberinnen und Bewerber mehrere der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Härte Merkmale aufweisen,
2. Bewerberinnen und Bewerber mit mehreren Härte Merkmalen werden grundsätzlich gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern mit weniger Härte Merkmalen vorrangig berücksichtigt und
3. Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Anzahl von Härte Merkmalen werden nach den in § 31 festgelegten Grundsätzen ausgewählt. ⁽⁴⁾

(1) *Red. Anm.:*

Nach Artikel 9 Nr. 25 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 299) soll in § 32 Abs. 3 Satz 2 die Angabe "§ 39" durch die Angabe "§ 31" ersetzt werden. Diese Änderung wurde redaktionell in § 32 Abs. 3 Nr. 3 durchgeführt.

§ 33 HLbGDV – Wartefälle

(1) Für jede, zum jeweiligen Einstellungstermin nach § 30 Abs. 1 und 2 ordnungsgemäß eingegangene, jedoch erfolglose Bewerbung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird ein Wartepunkt angerechnet.

(2) Die für Wartefälle nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen werden nach der Anzahl der Wartepunkte vergeben.

(3) Sind mehrere Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Wartepunktezahl vorhanden, so wird zwischen ihnen nach den in § 31 festgelegten Grundsätzen ausgewählt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die ein im Hauptverfahren erhaltenes Einstellungsangebot ablehnen oder sich nicht innerhalb von fünf Jahren wieder bewerben, verlieren alle bis dahin erworbenen Wartepunkte.

§ 34 HLbGDV – Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze

(1) ¹Das Kultusministerium legt die Anzahl der Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze sowie deren Aufgliederung nach Lehrämtern, Unterrichtsfächern und Fachrichtungen halbjährlich fest und weist sie der Ausbildungsbehörde zu. ²Dabei sind die Kapazitäten der Studienseminare zu berücksichtigen.

(2) ¹Das Kultusministerium legt in einem Katalog fest, in welchen Fächern oder Fachrichtungen dringender Ausbildungsbedarf besteht und für welche Fächer oder Fachrichtungen und in welchem Umfang ein besonderes Zulassungsverfahren angewandt werden kann. ²Lehramts- und fächerspezifische Anforderungen können im Rahmen des Katalogs nach Satz 1 durch das Kultusministerium festgelegt werden.

§ 35 HLbGDV – Zulassung

(1) ¹Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt zunächst nach den in § 31 festgelegten Grundsätzen. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die hierbei nicht berücksichtigt werden können, erfolgt danach eine Auswahl nach den in den §§ 32 und 33 festgelegten Grundsätzen.

(2) Werden die in § 37 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes festgelegten Quoten nicht voll ausgeschöpft, so werden die noch freien Ausbildungsstellen nach den in § 31 festgelegten Grundsätzen besetzt.

(3) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich für die Fächer und Fachrichtungen der Prüfungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Stehen für diese Fächer oder Fachrichtungen keine Ausbildungskapazitäten mehr zur Verfügung, kann auch eine Zulassung für das Fach oder die Fachrichtung einer Erweiterungsprüfung erfolgen.

(4) Beim Lehramt an Grundschulen werden die freien Ausbildungsstellen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Durch die Prüfung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird mindestens das Fach Deutsch oder Mathematik nachgewiesen oder durch den Abschluss nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden mindestens die Fächer Deutsch und Mathematik nachgewiesen,
2. durch die Prüfung nach § 29 Abs. 1 wird mindestens ein Fach aus dem Kanon nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes nachgewiesen und
3. Ausbildungskapazitäten stehen für das Fach nach Nr. 2 zur Verfügung.

(5) ¹Bei den Lehrämtern an Hauptschulen und Realschulen, Förderschulen und Gymnasien werden die freien Ausbildungsstellen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für deren beide Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen jeweils ein freier Ausbildungsplatz vorhanden ist. ²Darüber hinaus können im Rahmen der dann noch freien Stellen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die über ein Fach verfügen, für das nach § 34 Abs. 2 dringender Ausbildungsbedarf besteht.

(6) Beim Lehramt an beruflichen Schulen werden die freien Ausbildungsstellen über die berufliche Fachrichtung vergeben.

(7) ¹Können die zur Verfügung stehenden freien Ausbildungsstellen für ein Lehramt in einzelnen Fächern oder Fachrichtungen nicht nach Abs. 3 bis 6 besetzt werden, werden diese Stellen in einem Nachrückverfahren vergeben. ²Daran nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, deren vollständige Anträge für den Beginn am 1. Mai verspätet bis zum 15. März und für den Beginn am 1. November verspätet bis zum 15. September des jeweiligen Jahres eingegangen sind.

§ 36 HLbGDV – Zuweisung zu den Studienseminaren, Einstellung, Schwerbehinderte

(1) ¹Die Ausbildungsbehörde weist die nach den vorgenannten Kriterien einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber einem Studienseminar zu und stellt sie ein. ²Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Studienseminare zu achten. ³Der Zuweisungswunsch der Bewerberin oder des Bewerbers soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ⁴Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Studienseminar besteht nicht.

(2) ¹Schwerbehinderte Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden bei Dienstantritt von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars über ihre Rechte belehrt. ²Über die Gewährung des Nachteilsausgleichs sind Absprachen zu treffen, die von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars aktenkundig zu machen sind.

§ 37 HLbGDV – Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst

(1) In den in § 34 Abs. 2 festgelegten Fächern oder Fachrichtungen kann die Ausbildungsbehörde ein besonderes Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 durchführen.

(2) ¹Für Bewerbungen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen gelten die in § 30 Abs. 1 festgelegten Bewerbungsfristen. ²Im Bereich der beruflichen Schulen werden die Stellen aufgrund spezifischen schulischen Bedarfs über schulbezogene Stellenausschreibungen vergeben.

(3) Mindestvoraussetzungen für die Zulassung im Verfahren nach Abs. 1 sind

1. ein universitärer Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist oder ein akkreditierter Masterabschluss in dem Fach oder in der Fachrichtung nach § 34 Abs. 2, der mindestens mit der Gesamtnote "befriedigend" bewertet wurde,
2. Studien- und Prüfungsleistungen, aus denen ein zweites Fach als Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann,
3. ein Lebensalter von höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung und
4. einschlägige Berufserfahrungen, wenn die Zulassung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgen soll.

(4) ¹Die Altersgrenze von 40 Jahren erhöht sich für Bewerberinnen und Bewerber, welche

1. die Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren,
2. die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder
3. einen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

nachweisen, um die tatsächliche Dauer der Betreuung, der Pflege und des Dienstes. ²Entsprechende Bescheinigungen sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Insgesamt darf eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren nicht überschritten werden.

(5) ¹Bewerbungen für die Zulassung sind unter Beifügung der Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11 an die Ausbildungsbehörde zu richten. ²Die Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 und 13 sind erst nach der Auswahlentscheidung vorzulegen.

(6) ¹Die Ausbildungsbehörde prüft die Voraussetzungen für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst und führt dazu gegebenenfalls auch eine Eignungsüberprüfung durch. ²Art, Inhalt und Umfang des Verfahrens zur Eignungsüberprüfung legt die Ausbildungsbehörde fest. ³Sie kann Studienseminare mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen und bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Sie oder er bestellt im Auftrag der Ausbildungsbehörde zwei weitere fachkundige Mitglieder in den Prüfungsausschuss.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss erstellt nach Abschluss des Verfahrens eine Rangliste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber und leitet diese der Ausbildungsbehörde zu. ²Unter Beachtung dieser Rangliste erfolgen die Einstellungen und Zuweisungen zu einem Studienseminar durch die Ausbildungsbehörde.

(8) Die Ausbildungsbehörde nimmt in diesen Fällen die Gleichstellung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 vor.

§ 38 HLbGDV – Zulassungsverfahren zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern werden nur aufgrund spezifischen schulischen Bedarfs über schulbezogene Stellenausschreibungen zum Vorbereitungsdienst zugelassen. ²Die Ausbildungsstellen werden spätestens acht Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin öffentlich ausgeschrieben. ³Die Ausbildungsbehörde verwaltet diese Ausbildungsstellen und verteilt sie, orientiert an der Lehrerstellenzuweisung des Kultusministeriums, auf die Staatlichen Schulämter. ⁴Tauschverfahren zwischen den Staatlichen Schulämtern sind im Benehmen mit der Ausbildungsbehörde möglich.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. ²Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. ein Lebensalter von mindestens 24 und höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung und
4. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
 - a) der Abschluss einer einschlägigen mindestens zweijährigen Fachschule,
 - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
 - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation oder
5. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
 - a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung oder
 - b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

¹Die Ausbildungsbehörde erkennt im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen an.

(3) § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Bewerbung sind der vollständig ausgefüllte Bewerbungsbogen, die Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 10 und beglaubigte Kopien aller Schulabschluss-, Ausbildungsabschluss- und Meisterprüfungszeugnisse sowie beglaubigte Nachweise der berufspraktischen Tätigkeiten beizufügen. ²Die Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 und 13 sind erst nach der Auswahlentscheidung vorzulegen.

(5) ¹Die Ausbildungsbehörde prüft die Voraussetzungen für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber

zur Eignungsüberprüfung. ²Sie legt Art, Inhalt und Umfang des Verfahrens zur Eignungsüberprüfung der Bewerberinnen und Bewerber fest und bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Auftrag der Ausbildungsbehörde zwei weitere fachkundige Mitglieder, davon ein Mitglied der Schulleitung, in den Prüfungsausschuss. ⁴Die Ausbildungsbehörde kann Studienseminare mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen.

(6) ¹Die Eignungsüberprüfung beginnt mit einer zweistündigen schriftlichen Überprüfung. ²Sie dient der Feststellung der fachlichen, sprachlichen und didaktischen Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber. ³Wird diese mit "bestanden" bewertet, werden eine zwanzigminütige unterrichtspraktische Überprüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Fähigkeiten und ein in der Regel zwanzigminütiges Eignungsgespräch durchgeführt. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die sich zeitgleich auf Ausbildungsstellen an verschiedenen Studienseminaren bewerben, legen die schriftliche Prüfung nur an einem Studienseminar ab. ⁵Der schriftliche Teil der Eignungsüberprüfung ist für jeden Einstellungstermin erneut abzulegen. ⁶Der schriftliche Teil der Eignungsüberprüfung ist bei nicht ausreichenden fachlichen oder sprachlichen Leistungen nicht bestanden.

(7) ¹Die unterrichtspraktische Überprüfung und das Eignungsgespräch nach Abs. 5 Satz 3 werden mit Punkten nach Anlage 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bewertet. ²Die Punkte der unterrichtspraktischen Überprüfung zählen dreifach, die Punkte des Eignungsgesprächs zweifach. ³Die Summe der so gewichteten Punkte ergibt die insgesamt erreichte Punktzahl.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss erstellt nach Abschluss des Verfahrens eine Rangliste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber und leitet diese der Ausbildungsbehörde zu. ²In die Rangliste werden nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die in der unterrichtspraktischen Überprüfung und im Eignungsgespräch jeweils mindestens fünf Punkte erzielt haben.

(9) ¹Die Ausbildungsbehörde unterbreitet der am besten geeigneten Bewerberin oder dem am besten geeigneten Bewerber ein Einstellungsangebot. ²Stimmt die Bewerberin oder der Bewerber zu, erfolgt im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sowie die Zuweisung zu einem Studienseminar und der Ausbildungsschule.

§ 39 HLbGDV – Zuweisung zu den Ausbildungsschulen

(1) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars weist im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einer Ausbildungsschule zu. ²Dabei ist sicherzustellen, dass an dieser Schule Unterricht in den Ausbildungsfächern oder -fachrichtungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erteilt wird. ³Wünsche der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ⁴Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Ausbildungsschule besteht nicht.

(2) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen können auch allgemeinbildenden Schulen zugewiesen werden, wenn dort Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen im inklusiven Unterricht beschult werden.

(3) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien können unterschiedlichen Schulen für die Ausbildung in der Sekundarstufe I und II zugewiesen werden, wenn dies aus Gründen der Organisation der Ausbildung erforderlich ist.

(4) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen können unterschiedlichen Schulen für die Ausbildung im Fach und in der Fachrichtung zugewiesen werden, wenn dies aus Gründen der Organisation der Ausbildung erforderlich ist.

§ 40 HLbGDV – Wechsel des Studienseminars oder der Ausbildungsschule

(1) ¹Ein Wechsel des Studienseminars ist zulässig. ²Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde auf begründeten schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Benehmen mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Studienseminare.

(2) ¹Ein Wechsel der Ausbildungsschule ist zulässig, wenn beim Verbleib an der bisherigen Ausbildungsschule eine Beeinträchtigung der pädagogischen Ausbildung zu erwarten ist. ²Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars auf begründeten schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Benehmen mit den Leitungen der betroffenen Ausbildungsschulen und dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung).

§ 41 HLbGDV – Ziele und Inhalte

(1) Die pädagogische Ausbildung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst befähigen, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit, unterschiedlicher sozialer oder kultureller Herkunft

1. zu unterrichten,
2. zu erziehen, zu beraten und zu betreuen,
3. zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen und
4. die Entwicklungsprozesse der Schule mitzugestalten.

(2) ¹In der pädagogischen Ausbildung sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften in engem Bezug zum erteilten Unterricht so vertieft und erweitert werden, dass die in § 1 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes genannten Kompetenzen im Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sichtbar werden. ²Dies gilt entsprechend auch für die pädagogische Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern.

(3) Während der pädagogischen Ausbildung haben für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Ausbildungsbelange Vorrang.

§ 42 HLbGDV – Ausbildungsdauer

(1) ¹Ein Ausbildungsvorsprung zur Verkürzung der pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes kann insbesondere nachgewiesen werden durch

1. eine eigenverantwortete Unterrichtstätigkeit an Schulen vor Beginn der pädagogischen Ausbildung,
2. Teile einer auf die Professionalität einer Lehrkraft ausgerichteten Ausbildung, die auf die pädagogische Ausbildung angerechnet werden können oder
3. hervorragende Leistungen während der pädagogischen Ausbildung.

¹Diese Vorleistungen werden von der Ausbildungsbehörde nach Inhalt und Umfang im Hinblick auf die Module der pädagogischen Ausbildung geprüft und ihnen entsprechend zugeordnet.

(2) ¹Bei einer Verkürzung der pädagogischen Ausbildung wird die Zahl der Module, Unterrichtsbesuche und Ausbildungsveranstaltungen reduziert. ²Die Festlegung trifft die Ausbildungsbehörde im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars. ³In der verkürzten Ausbildung sind mindestens vier Module zu absolvieren.

(3) ¹In den Fällen des Abs. 2 werden zur Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes die aufgrund der Verkürzung nicht vorliegenden Modulbewertungen durch den Durchschnitt der vorliegenden Modulbewertungen ersetzt. ²Dabei bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt.

(4) Der Antrag auf Verkürzung ist innerhalb der ersten zwölf Monate der pädagogischen Ausbildung zu stellen.

(5) ¹Die Verlängerung der pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes kann insbesondere erfolgen, wenn

1. krankheitsbedingte Ausfallzeiten von mehr als vier zusammenhängenden Wochen während der Hauptsemester oder dem Prüfungssemester vorliegen oder
2. aus Gründen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht zu vertreten hat, die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in dem nach dieser Verordnung vorgegebenen Zeitraum nicht stattfinden kann.

¹Über die Anrechenbarkeit von Modulen und damit gegebenenfalls verbundene Auflagen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

(6) Über die jeweiligen Anträge entscheidet die Ausbildungsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars.

§ 43 HLbGDV – Umfang und Gestaltung

(1) ¹Bei der Verteilung der Module, Ausbildungsveranstaltungen, Unterrichtsverpflichtungen und weiterer schulischer Belange ist auf eine möglichst ausgewogene Arbeitsbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst über 21 Monate zu achten. ²Schulische Belange sind insbesondere Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Gesamt- und Teilkonferenzen, Elternabende, Elternbesuche, Wandertage, Studienfahrten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte.

(2) Für Veranstaltungen des Studienseminars ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an einem vollen Tag und grundsätzlich an einem weiteren halben Tag pro Woche von allen schulischen Veranstaltungen freizustellen.

(3) ¹Der Ausbildungsunterricht umfasst

1. in der Einführungsphase zehn Wochenstunden oder deren Entsprechung in der jeweiligen Schulform, abzuleisten in Hospitationen und angeleitetem Unterricht,
2. im ersten und zweiten Hauptsemester je zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht und
3. im Prüfungssemester sechs bis acht Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht.

¹Die Hospitationen betragen in jedem Semester mindestens zwei Wochenstunden. ²Der eigenverantwortete Unterricht kann bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut werden, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist. ³Der Einsatz in Klassen mit inklusiver Beschulung ist zulässig.

(4) Im Einvernehmen mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine von Abs. 3 abweichende Regelung treffen, sofern pädagogische oder schulische Gründe dies erfordern und keine Beeinträchtigung der pädagogischen Ausbildung zu erwarten ist.

(5) ¹Sofern an der Ausbildungsschule keine den Ausbildungsbelangen entsprechenden Einsatzmöglichkeiten gegeben sind oder besonders schwierige Ausbildungsbedingungen vorliegen oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Anwesenheit einer zusätzlichen Lehrkraft geboten ist, kann eine von Abs. 3 abweichende Regelung getroffen werden. ²Darüber entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(6) ¹Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst soll nur in begründeten Ausnahmefällen zu Vertretungsstunden herangezogen werden. ²Dabei ist darauf zu achten, dass ein Einsatz möglichst nur in den Lerngruppen und Fächern oder Fachrichtungen stattfindet, in denen sie unterrichtet.

(7) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kontinuierlich während der gesamten pädagogischen Ausbildung berät. ²Auf begründeten Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hin kann die beratende Ausbilderin oder der beratende Ausbilder gewechselt werden. ³Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des

Studienseminars.

(8) Im Falle des zeitlichen Zusammentreffens von Veranstaltungen des Studienseminars und der Ausbildungsschulen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsschulen nach Anhörung der betroffenen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst über den Vorrang nach § 41 Abs. 3. In der Einführungsphase haben Seminarveranstaltungen grundsätzlich Vorrang.

(9) Während der Zeit nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer bis zum Ende der pädagogischen Ausbildung kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bis zu zwölf Wochenstunden oder deren Entsprechung in der jeweiligen Schulform im Unterricht und für Betreuung eingesetzt werden.

§ 44 HLbGDV – Module und Modulbewertung

(1) ¹Module bestehen inhaltlich und organisatorisch aus aufeinander bezogenen Modulveranstaltungen, in denen in der Wechselwirkung von Theorie und Unterrichtspraxis die grundlegenden Kompetenzen für die Tätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer erworben werden sollen. ²Die Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen sind dabei mit anderen Ausbildungsinhalten und dort zu erwerbenden Kompetenzen vernetzt oder bauen auf diese auf. ³Die Dauer eines Moduls erstreckt sich über ein Hauptsemester oder über die Zeit des Prüfungssemesters bis zur Zulassung zur Prüfung. ⁴In die Module integriert sind Unterrichtsbesuche. ⁵Die Anwesenheitszeit für Veranstaltungen des Studienseminars beträgt in jedem Modul 20 Zeitstunden.

(2) Module nach § 42 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes sind

1. vier Module zum Kompetenzbereich Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen,
2. ein Modul Erziehen, Beraten, Betreuen,
3. ein Modul Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen und
4. zwei lehramtsspezifische Module. Ein Modul liegt im Prüfungssemester.

(3) Die Module des Kompetenzbereichs Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen verteilen sich gleichmäßig

1. für das Lehramt an Grundschulen auf das Fach Deutsch oder Mathematik sowie auf ein Fach nach § 35 Abs. 4 Nr. 2,
2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien auf die beiden Unterrichtsfächer,
3. für das Lehramt an beruflichen Schulen und für das Lehramt an Förderschulen auf die Fachrichtung und das Unterrichtsfach oder
4. für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf die berufliche Fachrichtung und die arbeitstechnischen Fächer.

(4) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars überträgt einer Ausbilderin oder einem Ausbilder die Aufgaben einer oder eines Modulzuständigen. ²Grundsätzlich führt die oder der Modulzuständige die Modulveranstaltungen sowie die Unterrichtsbesuche durch. ³Sie oder er nimmt die Aufgaben nach § 41 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wahr. ⁴Sind mehrere Ausbilderinnen und Ausbilder an der Durchführung eines Moduls beteiligt, werden deren Teilbewertungen von der oder dem Modulzuständigen zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt.

(5) ¹Modulveranstaltungen können mit anderen Trägereinrichtungen der Lehrerbildung gemeinsam durchgeführt werden. ²Die Gesamtverantwortung der oder des Modulzuständigen bleibt unberührt.

(6) ¹Zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes finden in jedem Modul grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt. ²Unterrichtsbesuche bei einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden auch als gemeinsame Unterrichtsbesuche von Ausbilderinnen oder Ausbildern für mehrere Module durchgeführt. ³Der Verlauf der Lernentwicklung ist in die abschließende Leistungsbewertung einzubeziehen. ⁴Insgesamt wird in jedem Modul

eine Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung für die Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit erteilt. ⁵Diese Bewertung ist nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes ¹Grundlage der Modulbewertung.

(7) Schriftliche Bescheinigungen über die Teilnahme am jeweiligen Modul und dessen Bewertung werden von der oder dem Modulzuständigen ausgestellt.

(8) ¹Eine Modulprüfung nach § 41 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des nicht bestandenen Moduls stattfinden. ²Sie besteht aus einer Lehrprobe. ³Die Modulprüfung wird aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung einer Unterrichtsstunde nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes bewertet. ⁴Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars beauftragt zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder mit der Durchführung und Bewertung der Modulprüfung. ⁵Können die beiden Ausbilderinnen oder Ausbilder sich nicht auf eine Bewertung einigen, entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars nach deren Anhörung.

(9) ¹Der Ausgleich nach § 41 Abs. 6 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes ist erfolgt, wenn die Summe der Bewertungen von Modul und Modulprüfung mindestens zehn Punkte beträgt. ²In diesem Fall ist für die Bewertung des Moduls, die nach § 42 Abs. 2 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes in die Gesamtbewertung einfließt, die so errechnete Summe durch zwei zu teilen. ³Bei der errechneten Punktzahl bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt.

(10) ¹Eine schriftliche Bescheinigung über die Teilnahme an der Modulprüfung wird von der Leiterin oder vom Leiter des Studienseminars ausgestellt. ²Sie enthält die ursprüngliche Modulbewertung, die Bewertung der Modulprüfung, die Feststellung des Ausgleichs oder des endgültigen Nichtbestehens des Moduls sowie im Falle des Ausgleichs die Bewertung nach Abs. 9.

§ 45 HLbGDV – Ausbildungsveranstaltungen

(1) ¹Ausbildungsveranstaltungen bereiten die Arbeit in den Modulen vor und ergänzen sie. ²In Ausbildungsveranstaltungen können auch Unterrichtsbesuche mit dem Ziel der Beratung durchgeführt werden.

(2) Folgende Ausbildungsveranstaltungen sind für alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verbindlich:

1. eine Einführungsveranstaltung in der Einführungsphase mit einer Anwesenheitszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 50 Zeitstunden,
2. eine Ausbildungsveranstaltung Beratung und Reflexion der Berufsrolle über die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes mit einer Anwesenheitszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 30 Zeitstunden und
3. eine Ausbildungsveranstaltung zur Unterrichts- und Schulentwicklung mit dem Schwerpunkt Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule mit einer Anwesenheitszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 20 Zeitstunden.

(3) ¹Die Ausbildungsveranstaltungen werden von den einzelnen Studienseminaren in ihren Arbeitsplanungen beschrieben. ²Bei Anzahl und Umfang ist eine ausgewogene Berücksichtigung der Belange der einzelnen Lehrämter und besonderen Erfordernisse des Studienseminars und der ihm zugeordneten Ausbildungsschulen zu beachten. ³Die Ausbildungsveranstaltungen enthalten auch Angebote zur Kompensation, Spezialisierung und Profilbildung.

(4) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst können Ausbildungsveranstaltungen ersetzt werden durch besondere Ausbildungsveranstaltungen anderer Trägereinrichtungen der Lehrerbildung oder durch Ausbildungsveranstaltungen wie Betriebspraktika oder Erkundungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten. Diese besonderen Ausbildungsmaßnahmen sind jeweils von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zu genehmigen.

(5) § 44 Abs. 5 gilt für Ausbildungsveranstaltungen entsprechend.

(6) Über die Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungsveranstaltungen werden schriftliche Bescheinigungen ausgestellt.

§ 46 HLbGDV – Pädagogische Facharbeit

(1) ¹Die Bestimmung der betreuenden Ausbilderin oder des betreuenden Ausbilders nach § 40a Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters. ²Dies ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Das Thema der pädagogischen Facharbeit wird spätestens fünf Monate vor dem Termin zur Meldung zur Prüfung festgelegt. ²Die Festlegung ist von der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder aktenkundig zu machen.

(3) ¹Mit der Meldung zur Prüfung ist die pädagogische Facharbeit im Studienseminar abzugeben. ²Wird die pädagogische Facharbeit nicht abgegeben oder der Abgabetermin aus Gründen versäumt, welche die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, ist die pädagogische Facharbeit mit null Punkten zu bewerten. ³Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. ⁴Die Ausbildungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren. ⁵Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Grundsätzlich soll der Umfang der inhaltlichen Ausführungen nicht weniger als 20 Seiten und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen. ²Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars. ³Am Schluss der pädagogischen Facharbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Versicherung nach § 25 Abs. 7 abzugeben. ⁴Die Ausbildungsbehörde kann Richtlinien für die formale Gestaltung der pädagogischen Facharbeit festlegen.

(5) Über die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Personen (Gruppenarbeit) entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

(6) ¹Die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. Dies ist aktenkundig zu machen. ²Das Gutachten ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zur Kenntnis zu geben. ³Eine Durchschrift des Gutachtens ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.

§ 47 HLbGDV – Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) ¹In dem Gutachten nach § 42 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird beurteilt, in welchem Umfang die Ziele und Inhalte nach § 41 Abs. 1 und 2 erfüllt worden sind. ²Die Beurteilung enthält auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben. ³Die Ausbildungsbehörde kann Richtlinien für die formale Gestaltung festlegen.

(2) ¹Mit der Meldung zur Prüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Gutachten beim zuständigen Studienseminar vor. ²Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist eine Durchschrift des Gutachtens auszuhändigen.

§ 48 HLbGDV – Meldung und Zulassung

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst meldet sich spätestens zwei Monate nach Beginn des Prüfungssemesters schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zur Prüfung an.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen:

1. das Portfolio nach § 41 Abs. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ,
2. die pädagogische Facharbeit nach § 46 ,
3. einen Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe, der nicht älter als drei Jahre ist und

4. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit der Teilnahme von Gästen an der Prüfung einverstanden ist.

§ 49 HLbGDV – Zeitpunkt und Organisation

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern finden in der Regel zwischen dem 15. April und dem 31. Juli eines Jahres oder zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar des Folgejahres statt.

(2) ¹Die Prüfung nach Abs. 1 wird an dem Studienseminar und an der Ausbildungsschule abgelegt, an denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt ausgebildet wurde. ²Das Studienseminar organisiert die Prüfung in Absprache mit der Ausbildungsbehörde und der Ausbildungsschule.

(3) ¹Den Prüfungstermin legt die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars fest. ²Die unterrichtspraktische Prüfung und die mündliche Prüfung finden grundsätzlich am selben Tag statt. ³Feststellung, Bekanntgabe und Begründung der Gesamtnote und der Gesamtbewertung durch den Prüfungsausschuss nach § 50 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgen unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung. ⁴Ausnahmen von diesen Grundsätzen müssen schriftlich begründet werden. ⁵Der Prüfungstermin ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens vier Wochen vorher durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars bekannt zu geben.

(4) Alle zur Feststellung der Gesamtbewertung erforderlichen Unterlagen müssen dem Prüfungsausschuss am Prüfungstag vorliegen.

§ 50 HLbGDV – Unterrichtspraktische Prüfung

(1) ¹Die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt in den Fächern oder in dem Fach und der Fachrichtung der pädagogischen Ausbildung. ²Sie wird als Einzelprüfung in einer der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bekannten Lerngruppe durchgeführt.

(2) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen erheblichen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im inklusiven Unterricht abgeleistet, können Prüfungslehrproben in einer solchen Lerngruppe erfolgen.

(3) Prüfungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes werden in einer der folgenden Formen durchgeführt:

1. als eine Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe im Rahmen eines gestalteten Vormittags oder eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten oder
2. als eine Prüfungslehrprobe fächerverbindend in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde.

(4) ¹Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen können die Prüfungslehrproben nicht in Lerngruppen des gymnasialen Bildungsgangs oder des Bildungsgangs der Grundschule erfolgen. ²In schulformübergreifenden Schulformen, die eine Differenzierung in drei Leistungsniveaus vornehmen, kann die unterrichtspraktische Prüfung nicht in Lerngruppen des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

(5) Für das Lehramt an Förderschulen ist die unterrichtspraktische Prüfung in Lerngruppen der Förderschule oder in Lerngruppen mit inklusivem Unterricht durchzuführen.

(6) ¹Für das Lehramt an Gymnasien ist eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsgangs oder der integrierten Gesamtschule und eine Prüfungslehrprobe in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium durchzuführen. ²Wenn eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I der integrierten Gesamtschule in einem Fach stattfindet, in dem eine Differenzierung in Leistungsniveaus vorgenommen wird, muss die Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

(7) Für das Lehramt an beruflichen Schulen sollen die Prüfungslehrproben nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen durchgeführt werden.

(8) Für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern werden die Prüfungslehrproben in einer der folgenden Formen durchgeführt:

1. in zwei Unterrichtsstunden in zwei Lerngruppen,
2. in einer Doppelstunde in einer Lerngruppe oder
3. in einer Lerngruppe im Rahmen eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten.

(9) ¹Für jede Lehrprobe legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Unterrichtsentwurf vor. ²Dieser soll einen Umfang von grundsätzlich acht Seiten nicht überschreiten. ³In den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von zwölf Seiten nicht überschreiten. ⁴Dem Studienseminar, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jedes Unterrichtsentwurfs in geeigneter Form rechtzeitig zuzuleiten.

(10) ¹Nach Abschluss der Prüfungslehrproben erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss mündlich Planung und Durchführung der Unterrichtsstunde. ²Fragen an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten können durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden. ³Die Erörterung dauert in der Regel 45 Minuten.

(11) Der Prüfungsausschuss bewertet jede Prüfungslehrprobe nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung des Unterrichts der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

§ 51 HLbGDV – Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung nach § 48 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes findet nach der unterrichtspraktischen Prüfung statt und soll in der Regel 60 Minuten dauern. ²Bei Fachlehreranwärterinnen oder Fachlehreranwärtern soll sie 45 Minuten dauern.

(2) ¹Die Aufgabe für die mündliche Prüfung wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt. ²Für die unmittelbare Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sind der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst 30 Minuten zu gewähren. ³Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Aufzeichnungen als Grundlage für ihre späteren Ausführungen machen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zunächst Gelegenheit, ihre Auseinandersetzung mit der Aufgabe in einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer vorzustellen. ²Der Vortrag kann durch entsprechende Visualisierung unterstützt werden. ³Davon ausgehend beginnt der Prüfungsausschuss mit ihr ein weiterführendes Gespräch, in dem Fragen in Verbindung von Theorie und Praxis erörtert werden.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes .

§ 52 HLbGDV – Erwerb der Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen

¹Die Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen besitzt, wer

1. die Große Staatsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst in der Agrarverwaltung vom 3. Juni 1998 (StAnz. S. 1698), aufgehoben durch Verordnung vom 8. August 2006 (StAnz. S. 2323), bestanden hat oder

2. eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

¹Die Vergleichbarkeit nach Satz 1 Nr. 2 muss durch Bescheinigung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums nachgewiesen werden.

§ 53 HLbGDV – Zulassungsvoraussetzungen

Der Hochschulabschluss oder vergleichbare Abschluss nach § 3 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes muss ein universitärer Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist oder ein akkreditierter Masterabschluss sein, aus dem mindestens zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung oder zwei Fachrichtungen für das jeweilige Lehramt ableitbar sind.

§ 54 HLbGDV – Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) ¹Die Ausbildungsbehörde erfasst die Daten aller Bewerberinnen und Bewerber für den Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. ²Sie trifft die Feststellung:

1. über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme am Verfahren und
2. mit welchen Lehrämtern und mit welchen Fächern oder Fachrichtungen nach § 53 die Bewerberinnen und Bewerber durch das besondere berufsbegleitende Verfahren gleichgestellt werden können.

¹Die Ausbildungsbehörde führt das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt durch. ²Für die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber stellt es die verpflichtenden und fakultativen Qualifizierungsmaßnahmen bereit. ³Für die Durchführung sind die Ausbildungsbehörde und die Studienseminare zuständig.

(2) ¹Für die Erfassung aller zum Verfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber ist das Landesschulamt zuständig. ²Es unterstützt die Schulleiterinnen und Schulleiter über die Staatlichen Schulämter bei der Durchführung der Auswahlverfahren durch Zuleitung der Bewerberliste.

(3) ¹Die Schulaufsichtsbehörde ist für die Ermittlung der freien Stellen zuständig. ²Sie unterstützen die Schulleiterinnen und Schulleiter in schul- und verwaltungsfachlichen Belangen bei der Durchführung der Auswahlverfahren und schließen mit den ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern Arbeitsverträge zur Erteilung von Unterricht ab.

(4) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter formuliert ein Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle und wählt aus den erfassten Bewerberinnen und Bewerbern diejenigen aus, die an dem berufsbegleitenden Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt teilnehmen sollen. ²Im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn betreut, unterstützt und fördert sie oder er diese während der berufsbegleitenden Qualifizierung im Rahmen der jeweiligen individuellen Qualifizierungsaufgaben. ³Sie oder er bewertet das von der Bewerberin oder dem Bewerber geführte Qualifizierungsportfolio und führt auf dessen Grundlage mindestens einmal jährlich dokumentierte verpflichtende Dienstgespräche zum jeweils erreichten Qualifikationsstand. ⁴Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die Teilnahme an verpflichtenden Qualifizierungsveranstaltungen ermöglicht wird. ⁵Für die Qualifizierungsaufgaben und -veranstaltungen ist die erforderliche Zeit verfügbar zu machen. ⁶Ferner stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Beratung der Bewerberin oder des Bewerbers in schul- und unterrichtspraktischen Fragen durch geeignete Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren) sicher. ⁷Sie oder er hat auf der Grundlage des erreichten Qualifikationsstands zum Abschluss der Probezeit eine Eignungsfeststellung zu treffen, die Grundlage der durch die Ausbildungsbehörde zu erteilenden Qualifizierungsaufgaben ist. ⁸Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt in einem Gutachten am Ende der Qualifizierungsphase die Erfüllung der Qualifizierungsaufgaben fest.

(5) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, sich kontinuierlich berufsbegleitend nach Abs. 4 zu qualifizieren und sich der Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt zu

unterziehen.

§ 55 HLbGDV – Zulassung zum Auswahlverfahren

(1) ¹Zur Teilnahme am Auswahlverfahren erstellt die Ausbildungsbehörde ein Antragsformular. ²Dieses ist von den Bewerberinnen und Bewerbern vollständig ausgefüllt zusammen mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Lebenslauf,
2. beglaubigte Kopie oder Abschrift des Abschlusszeugnisses der Universität,
3. detaillierte Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten und
4. Benennung der Einsatzwünsche.

¹Die Vorlage hat für den Einstellungstermin am 1. Februar bis zum 1. November des Vorjahres und für den Einstellungstermin am 1. August bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres in einfacher Ausfertigung zu erfolgen. ²Bewerbungen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Ausbildungsbehörde trifft die Feststellung nach § 54 Abs. 1 Satz 2. Es informiert darüber anschließend die Bewerberinnen und Bewerber und die Zentralstelle für Personalmanagement.

(3) ¹Das Landesschulamt führt eine zentrale Liste aller zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber. ²Diese wird einmal jährlich zum 15. März bereinigt. Dabei werden alle Bewerbungen gelöscht, die vor dem 1. August des Vorjahres eingegangen sind. ³Diese Bewerbungen können mit einer Kurzbewerbung ergänzt und aufrechterhalten werden. ⁴Alle Bewerbungen, die nach dem 1. August des Vorjahres aufgenommen wurden, werden in die neu erstellte Liste aufgenommen.

§ 56 HLbGDV – Vorbereitung des Auswahlverfahrens

(1) Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an der Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfssituation keine geeignete Bewerberin oder kein geeigneter Bewerber mit Lehramtsbefähigung auf der Rangliste zur Verfügung steht, formuliert die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern nach Anhörung der Frauenbeauftragten der Lehrkräfte und Beteiligung des Schulpersonalrats im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit ein spezifisches Anforderungsprofil, dessen Rechtmäßigkeit von der Schulaufsichtsbehörde überprüft und anschließend zum schulischen Auswahlvorgang genommen wird.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erhält auf Anforderung von der Ausbildungsbehörde eine Liste derjenigen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, die für eine Beschäftigung in der betreffenden Schule oder im betreffenden Aufsichtsbereich in den im Anforderungsprofil nach § 54 Abs. 4 genannten Mangelfächern oder Mangelbereichen zur Verfügung stehen.

(3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter schreibt alle Bewerberinnen und Bewerber der in Abs. 2 genannten Liste unter Vorlage des Anforderungsprofils an und gibt ihnen Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von drei Wochen unter Vorlage der Bewerbungsunterlagen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 auf die konkret zu besetzende Stelle an der Schule zu bewerben. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbungsfrist auf mindestens eine Woche verkürzt werden.

§ 57 HLbGDV – Durchführung des Auswahlverfahrens, Einstellung

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter sichtet die eingegangenen Bewerbungen nach folgenden Auswahlkriterien im Sinne einer Bestenauslese:

1. Übereinstimmung mit den im Anforderungsprofil enthaltenen Qualifikationen, Anforderungen und Voraussetzungen,
- 2.

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung unter Beachtung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Integrationsrichtlinien vom 30. November 2007 (StAnz. S. 2756), der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153),

3. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Leistung und gleicher Fächerkombination werden darüber hinaus folgende soziale Gesichtspunkte berücksichtigt:
 - a) Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ,
 - b) Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes , Ableistung eines mindestens sechsmonatigen Dienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz , eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz ,
 - c) verzögerter Ausbildungsabschluss durch die Geburt eines Kindes und Elternzeit oder
 - d) Unterhaltsverpflichtung für mindestens ein Kind und kein regelmäßiges sozialhilfeunabhängiges Familieneinkommen.

¹Vorrang bei gleicher Eignung und gleicher Fächerkombination genießen anerkannt schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber. ²Satz 2 gilt entsprechend für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die wegen der Versorgung von Kindern oder nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wegen Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt nach Aktenlage fest, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl kommen und lädt diese Personen zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Prüfungsausschuss in die Schule ein. ²Sie oder er organisiert das Überprüfungsverfahren, lädt die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein, legt ihnen rechtzeitig alle Bewerbungsunterlagen vor und erläutert ihre oder seine Auswahl. ³Danach wird das Überprüfungsverfahren durchgeführt.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz),
2. ein weiteres Mitglied der Schulleitung,
3. ein Mitglied des Schulpersonalrats nach § 62 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. Mai 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267),
4. die Frauenbeauftragte für Lehrkräfte und
5. bei schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern im Verfahren ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung, sofern eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 81 Abs. 1 Satz 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

(4) Die Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und über die Reihenfolge der zu überprüfenden Bewerberinnen und Bewerber und das Überprüfungsverfahren sind zu protokollieren. § 8 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der Schulaufsichtsbehörde die beabsichtigte Entscheidung mit einem die Entscheidung begründenden Auswahlbericht zur rechtlichen Prüfung vor. ²Sie oder er entscheidet danach abschließend über die auszuwählende Person im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Beteiligung des Schulpersonalrats, der Frauenbeauftragten der Lehrkräfte und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung nach den Kriterien nach Abs. 1 und teilt unter Vorlage der Akten ihre oder seine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde mit.

(6) ¹Die Ausbildungsbehörde informiert die Bewerberinnen und Bewerber, die Ausbildungsbehörde und die Zentralstelle für Personalmanagement über die Auswahlentscheidung. ²Es stellt die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen an der Schule als Lehrkraft

in einem Arbeitsverhältnis zur berufsbegleitenden Feststellung einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation ein. ³Zuvor hat die Bewerberin oder der Bewerber ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf und ein aktuelles amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, welche keine Eintragungen enthalten dürfen, die der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.

(7) In dem auf unbestimmte Zeit abzuschließenden Arbeitsvertrag ist festzulegen,

1. in welchem Lehramt und in welchen Fächern oder Fachrichtungen die Qualifizierungsmaßnahme erfolgt,
2. dass die Probezeit sechs Monate dauert,
3. dass die Einstellung ausschließlich im Rahmen des berufsbegleitenden Verfahrens zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation nach den Vorgaben dieser Rechtsverordnung erfolgt,
4. dass sich die oder der Beschäftigte neben der Erfüllung der Obliegenheiten als Lehrkraft verpflichtet, ein Qualifizierungsportfolio zu führen, die von der Ausbildungsbehörde gesetzten Qualifizierungsaufgaben zu erfüllen und sich innerhalb der zeitlichen Vorgaben der Prüfung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation zu unterziehen,
5. dass die Qualifizierungsziele sich auf die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen, schulrechtlichen und schulorganisatorischen Kompetenzen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes für das angestrebte Lehramt in den beiden Fächern oder Fachrichtungen beziehen und dass sich aus ihnen die Qualifizierungsaufgaben nach dieser Verordnung ableiten,
6. dass der Arbeitsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtzulassung zur Prüfung und des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung steht und
7. dass eine einmalige Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung auf Antrag der oder des Angestellten möglich ist.

§ 58 HLbGDV – Qualifizierungsverfahren und Qualifizierungsphase

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beurteilt innerhalb einer sechsmonatigen Erprobungszeit die Eignung der oder des Beschäftigten zur Teilnahme am weiteren Qualifizierungsverfahren. ²Sie oder er teilt die Beurteilung der Ausbildungsbehörde mit. ³Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Lehrerbildung beschlossenen Standards. ⁴Maßgebend sind hierbei insbesondere die Beschlüsse, die sich auf Kompetenzen in folgenden Bereichen beziehen:

1. fach- und sachgerechte Unterrichtsplanung und -durchführung,
2. Wahrnehmung von Erziehungs- und Beratungsaufgaben und
3. Wahrnehmung von Diagnose-, Förder- und Beurteilungsaufgaben.

(2) Die Ausbildungsbehörde legt für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten Qualifizierungsaufgaben entsprechend ihres oder seines individuellen Qualifizierungsbedarfs unter Berücksichtigung der Vorleistungen und der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter getroffenen Beurteilung nach Abs. 1 fest.

(3) Die oder der Beschäftigte führt ein Qualifizierungsportfolio, in welchem sie oder er die Qualifizierungsphase durchgängig dokumentiert.

§ 59 HLbGDV – Qualifizierungsaufgaben

(1) ¹Weisen die Studienleistungen bezüglich der Anerkennung eines Unterrichtsfachs deutliche Lücken auf, führt die Ausbildungsbehörde ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung durch. ²In Ausnahmefällen sind ergänzende Studien an einer Universität zu absolvieren. ³Die Entscheidung über die Art und die Dauer der Qualifizierung trifft die Ausbildungsbehörde.

(2) ¹Art und Umfang der Qualifizierungsaufgaben bestimmen die Dauer der Qualifizierungsphase. ²Sie beträgt höchstens drei Jahre. Sofern die Qualifizierungsaufgaben aus der oder dem Beschäftigten nicht zu vertretenden Gründen in dieser Zeit nicht erfüllt werden können, kann die Ausbildungsbehörde die Qualifizierungsphase um bis zu zwei Jahre verlängern.

(3) ¹Die Qualifizierungsaufgaben enthalten individuelle Anforderungen bezüglich der fachlichen und pädagogischen Kompetenzen, die von der oder dem Beschäftigten in der Prüfung des Qualifizierungserfolgs nachzuweisen sind. ²Verpflichtende Bestandteile der Qualifizierungsaufgaben sind der Nachweis über die Teilnahme an einer zehntägigen Einführungsveranstaltung der Ausbildungsbehörde für ihren oder seinen Einstieg in das besondere berufsbegleitende Verfahren und der Nachweis folgender vier Module nach § 44 Abs. 2 Satz 1 :

1. je ein Modul zum Kompetenzbereich Unterrichten in jedem Fach und jeder Fachrichtung,
2. ein Modul Erziehen, Beraten, Betreuen und
3. ein Modul Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen.

(4) Mit der Bestimmung der Qualifizierungsaufgaben werden auch die Prüfungsgebiete und Prüfungsformen hinsichtlich Art und Umfang für die Prüfung der Lehramtsbefähigung am Ende der Qualifizierungsphase von der Ausbildungsbehörde festgelegt.

§ 60 HLbGDV – Prüfung des Qualifizierungserfolgs, Prüfungsausschuss

(1) Die Qualifizierungsphase wird mit einer Prüfung des Qualifizierungserfolgs beendet, in der die oder der Beschäftigte nachweisen soll, dass sie oder er die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Kompetenzen für die dauerhafte Erteilung von Unterricht besitzt.

(2) ¹Zur Prüfung des Qualifizierungserfolgs beruft die Ausbildungsbehörde einen Prüfungsausschuss. ²Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsbehörde. ³Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes entsprechend.

§ 61 HLbGDV – Ablauf des Prüfungsverfahrens

(1) ¹Nach Erfüllung aller Qualifizierungsaufgaben meldet die oder der Beschäftigte sich innerhalb der zeitlichen Vorgaben nach § 59 Abs. 2 auf dem Dienstweg über die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Ausbildungsbehörde zur Prüfung des Qualifizierungserfolgs. ²Die nicht rechtzeitige Meldung zur Prüfung hat die Nichtzulassung zur Prüfung zur Folge.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt unter Einbeziehung der Beurteilungsbeiträge der an der Qualifizierung beteiligten Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienseminare hinsichtlich der Erfüllung der Qualifizierungsaufgaben ein Gutachten über die Leistungen während der Qualifizierungsphase sowie die Bewährung im Schulalltag und leitet dieses zusammen mit der Prüfungsmeldung der Ausbildungsbehörde zu. ²Das Gutachten enthält eine Zusammenfassung mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes .

(3) ¹Die Ausbildungsbehörde teilt der oder dem Beschäftigten spätestens 14 Tage vor der Prüfung schriftlich den Zeitpunkt der Prüfung mit. ²Diese wird an der Schule durchgeführt, an der die oder der Angestellte beschäftigt ist.

(4) ¹Die Prüfung kann unter Verzicht auf einzelne oder alle Qualifizierungsaufgaben durchgeführt werden, wenn eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer öffentlichen Schule des Landes Hessen im angestrebten Lehramt nachgewiesen und der Erwerb der Kompetenzen nach § 59 Abs. 3 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bestätigt wird. ²Die Ausbildungsbehörde hat hierzu auf entsprechende Anfrage die betreffenden Beschäftigten vor der Meldung zur Prüfung zu beraten. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 62 HLbGDV – Teile der Prüfung

(1) Die Prüfung des Qualifizierungserfolgs umfasst:

1. die unterrichtspraktische Prüfung und
2. die mündliche Prüfung.

(2) ¹Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus je einer Prüfungslehrprobe in den Unterrichtsfächern oder im Unterrichtsfach und in der Fachrichtung oder in den Fachrichtungen. ²Die Lerngruppen sollen der oder dem Beschäftigten bekannt sein. ³Für jede Prüfungslehrprobe ist ein Unterrichtsentwurf anzufertigen, welcher dem Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig zuzuleiten ist. § 50 Abs. 4 bis 7 , 10 und 11 gilt entsprechend.

(3) Grundlage der mündlichen Prüfung sind die Inhalte der Module nach § 59 Abs. 3 Satz 2 und das Qualifizierungsportfolio. § 51 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 63 HLbGDV – Bewertung

(1) Die Prüfungsteile werden von dem Prüfungsausschuss jeweils nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Prüfung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation setzt sich zusammen aus dem Ergebnis des universitären Abschlusses mit 30 vom Hundert, dem Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 61 Abs. 2 mit 30 vom Hundert, der unterrichtspraktischen Prüfung mit 30 vom Hundert und der mündlichen Prüfung mit 10 vom Hundert.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den Punkten aus dem Ergebnis des universitären Abschlusses in sechsfacher Wertung, den Punkten des Gutachtens der Schulleiterin oder des Schulleiters in sechsfacher Wertung, den Punkten jeder Prüfungslehrprobe in dreifacher Wertung und der mündlichen Prüfung in zweifacher Wertung.

(4) § 50 Abs. 1 und Abs. 4 bis 8 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gilt entsprechend. Wer die Prüfung einmal nicht bestanden hat, kann sich im Hinblick auf die Vorbereitung zur Wiederholungsprüfung beraten lassen.

§ 64 HLbGDV – Zeugnis

¹Über die erfolgreiche Qualifizierungsphase und die Prüfung des Qualifizierungserfolgs wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird. ²Das Zeugnis enthält die Angaben nach § 57 Abs. 7 Nr. 1 und die Gesamtbewertung einschließlich Gesamtpunktzahl, Prädikatsstufe und Gesamtnote nach § 63 .

§ 65 HLbGDV – Sonderregelungen

(1) ¹Lehrkräfte, die sich bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Hessen befinden und nicht über eine Lehrerausbildung nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes , jedoch über die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes verfügen, können auf Antrag ebenfalls im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt berufsbegleitend im hessischen Schuldienst eine einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erlangen, sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 58 Abs. 1 eine Eignungsfeststellung zur Teilnahme am besonderen berufsbegleitenden Verfahren trifft. ²Der Antrag ist auf dem Dienstweg an die Ausbildungsbehörde bis zum 1. Februar eines Jahres für den Qualifizierungsbeginn zum 1. August des jeweiligen Jahres zulässig. ³Im Übrigen gelten die §§ 52 , 53 und 58 bis 64 entsprechend.

(2) ¹Lehrkräfte, die bereits im Rahmen des Programms "Lehrer nach Hessen" im Schuljahr 2008/2009 im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Hessen beschäftigt wurden und nicht über eine

Lehrerausbildung nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes verfügen, können auf Antrag nach dieser Verordnung im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt berufsbegleitend im hessischen Schuldienst eine der Lehramtsbefähigung gleichgestellte Qualifikation erlangen, sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 58 Abs. 1 eine Eignungsfeststellung zur Teilnahme am besonderen berufsbegleitenden Verfahren trifft. ²Qualifizierungsbeginn ist der 1. August 2009. ³Der Antrag ist auf dem Dienstweg an die Ausbildungsbehörde zu stellen. ⁴Im Übrigen gelten die §§ 52 , 53 , 57 Abs. 6 Satz 2 und 3 und Abs. 7 sowie die §§ 58 bis 64 entsprechend.

§ 66 HLbGDV – Anerkennungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Anerkennung eines Lehrerdiploms aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist an die Ausbildungsbehörde zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Ausbildungsgangs,
2. ein Lichtbild,
3. das Diplom oder Prüfungszeugnis oder der Befähigungsnachweis nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ,
4. Bescheinigungen über Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrkraft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und
5. bei Bewerberinnen und Bewerbern, für die Deutsch nicht Muttersprache ist, ein Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.

¹Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 5 kann durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder durch eine Deutsch-Prüfung vor der Ausbildungsbehörde erbracht werden. ²Der Lebenslauf ist in deutscher Sprache anzufertigen. ³Die vorzulegenden Zeugnisse und Bescheinigungen sind in beglaubigten Kopien einzureichen. ⁴Eine von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung ist beizufügen.

(2) Nach der Eröffnung des Verfahrens findet ein Beratungsgespräch bei der EU-Koordinatorin oder dem EU-Koordinator bei der Ausbildungsbehörde statt.

(3) ¹Spätestens vier Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen entscheidet die Ausbildungsbehörde über den Antrag. ²Wird der Antrag zurückgewiesen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ³Wird dem Antrag entsprochen, ergeht ein Bescheid über die Gleichstellung. ⁴Dieser enthält:

1. die Zuordnung der beruflichen Tätigkeit und Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem Lehramt nach § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und
2. soweit erforderlich die Verpflichtung zur Teilnahme an
 - a) einem Anpassungslehrgang mit Angaben zu dessen Dauer und wesentlichen Inhalten oder
 - b) einer Eignungsprüfung mit Angaben zu deren Prüfungsgegenständen und voraussichtlichem Termin.

§ 67 HLbGDV – Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann zum Ausgleich festgestellter wesentlicher Unterschiede nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wahlweise die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung beantragen. ²Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Ausbildungsbehörde zu stellen. ³Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1.

- von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Anpassungslehrgang ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
2. ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz und
 3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde.

(2) Nach der Zulassung zur Eignungsprüfung kann die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 nicht mehr dahingehend geändert werden, einen Anpassungslehrgang abzuleisten.

§ 68 HLbGDV – Zweck

(1) Während des Anpassungslehrgangs, der sich auf ein der nachgewiesenen Befähigung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers entsprechendes Lehramt oder die entsprechende Lehrbefähigung bezieht, üben die Bewerberinnen und Bewerber unter der Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen, in der Regel einer Mentorin oder eines Mentors, einer Seminarassistentin oder eines -assistenten, einer Verwaltungsassistentkraft oder einer anderen fachkundigen Person mit Lehrauftrag, die Lehrtätigkeit aus und nehmen, soweit erforderlich, an einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung teil.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde legt entsprechend den festgestellten Defiziten Dauer und Inhalte des Anpassungslehrgangs und der Zusatzausbildung fest. ²Der Lehrgang darf höchstens drei Jahre dauern. ³Anpassungslehrgänge, für die eine kürzere Dauer festgesetzt wurde, können auf Antrag verlängert werden, soweit die Höchstdauer nicht überschritten wird. ⁴Anpassungslehrgänge können darüber hinaus auf Antrag um bis zu sechs Monate verkürzt werden, sofern nach der Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars zu erwarten ist, dass die ursprünglich festgestellten Defizite auch in der verkürzten Zeit ausgeglichen werden können.

§ 69 HLbGDV – Organisation

(1) Die Ausbildungsbehörde stellt die Bewerberinnen und Bewerber für die festgelegte Zeit des Anpassungslehrgangs ein.

(2) ¹Einstellungstermin ist grundsätzlich der 1. Mai eines Jahres. ²Das Kultusministerium kann im Bedarfsfall Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Die Anpassungslehrgänge werden im Auftrag der Ausbildungsbehörde von Studienseminaren durchgeführt. ²Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Anpassungslehrgangs und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Anpassungslehrgangs. ³Die betreuenden Ausbilderinnen und Ausbilder am Studienseminar sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Anpassungslehrgangs gegenüber vorbehaltlich der Rechte der Schulleiterin oder des Schulleiters im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit weisungsberechtigt.

(4) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Anpassungslehrgangs erteilen wöchentlich in der Regel zehn Stunden Unterricht. ²Die betreuenden Ausbilderinnen und Ausbilder führen im erforderlichen Umfang Unterrichtsbesuche mit anschließenden Beratungsgesprächen durch.

§ 70 HLbGDV – Bewertung

(1) ¹Nach der Einführungsphase führt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer des Anpassungslehrgangs in jedem Vierteljahr einen Unterrichtsversuch durch, der bewertet wird. ²Die Unterrichtsversuche sollen in allen Fächern oder Fachrichtungen, für die eine Lehrbefähigung angestrebt wird, in verschiedenen Jahrgangsstufen stattfinden.

(2) ¹Die Leistungen werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars unter Berücksichtigung der Unterrichtsversuche in einem Lehrgangsbericht zusammengefasst. ²Der Lehrgangsbericht muss begründete Aussagen über die festgestellten Defizite

enthalten und mit der Gesamtbewertung "bestanden" oder "nicht bestanden" schließen. ³Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist nicht zulässig.

(3) ¹Ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden, erteilt die Ausbildungsbehörde der Bewerberin oder dem Bewerber darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ²Ist der Anpassungslehrgang bestanden, erteilt die Ausbildungsbehörde der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über die Gleichstellung mit einer Befähigung zu einem Lehramt nach § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes .

§ 71 HLbGDV – Beendigung des Anpassungslehrgangs

¹Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Zeitdauer oder vorzeitig auf Antrag. ²Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer des Anpassungslehrgangs kann vorzeitig aus dem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis entlassen werden, wenn sie oder er die beruflichen Pflichten verletzt. ³Für die Entlassung gilt § 42 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend.

§ 72 HLbGDV – Prüfungsausschuss

¹Eignungsprüfungen werden von der Ausbildungsbehörde an einer Schule durchgeführt. ²Für die Eignungsprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, welcher aus einer oder einem von der Ausbildungsbehörde bestellten Vorsitzenden, zwei weiteren von der Ausbildungsbehörde bestellten Mitgliedern und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schule besteht. ³Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikation der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das durch die Eignungsprüfung angestrebte Lehramt vertreten sind.

§ 73 HLbGDV – Teile der Prüfung

Die Eignungsprüfung umfasst:

1. die unterrichtspraktische Prüfung, bestehend aus je einer Prüfungslehrprobe in den beiden der bisherigen Berufstätigkeit und Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechenden Fächern oder Fachrichtungen und
2. die mündliche Prüfung.

§ 74 HLbGDV – Bestehen, Bescheid

(1) Die Eignungsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Prüfungsteile durch den Prüfungsausschuss für bestanden erklärt wurden.

(2) ¹Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erteilt die Ausbildungsbehörde der Bewerberin oder dem Bewerber darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ²Ist die Eignungsprüfung bestanden, erteilt die Ausbildungsbehörde der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über die Gleichstellung mit einer Befähigung zu einem Lehramt nach § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes .

§ 75 HLbGDV – Qualifizierungsportfolio

(1) Das Qualifizierungsportfolio nach § 66 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes enthält insbesondere:

1. Nachweise zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und
2. Nachweise zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte berufliche Aufgaben.

(2) ¹Nachweise zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation werden insbesondere durch Fortbildung in mehreren der folgenden Themenbereiche erworben:

1. zu den jeweiligen Unterrichtsfächern,
2. zu übergreifenden schulpädagogischen Themen,
3. zu besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und -stufen,
4. zur Wahrnehmung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule und
5. zur Arbeitsorganisation der Lehrertätigkeit.

²Jede Lehrkraft ist verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nr. 1 und zu den im jeweiligen Fortbildungsplan genannten schulbezogenen Qualifizierungsanforderungen teilzunehmen.

(3) ¹Nachweise zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte berufliche Aufgaben werden insbesondere durch Fortbildung zur Qualifizierung in folgenden Themenbereichen erworben:

1. für besondere Funktionen in der Schule,
2. für Tätigkeiten in Fortbildung und Schulberatung,
3. für Tätigkeiten in der Lehrerausbildung und
4. für Leitungsfunktionen in der Schule oder der Bildungsverwaltung.

²Jede Lehrkraft, die die Wahrnehmung einer dieser Aufgaben anstrebt, muss im Qualifizierungsportfolio die Teilnahme an spezifischen Qualifizierungsmaßnahmen oder einschlägige berufliche Erfahrungen nachweisen.

(4) Zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht legt jede Lehrkraft ihr Qualifizierungsportfolio der Schulleitung zum Jahresgespräch vor.

§ 76 HLbGDV – Anforderungen an Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote

¹Die Ausbildungsbehörde erstellt Regelungen für die Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten nach § 65 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. ²Die Regelungen bedürfen der Genehmigung durch das Kultusministerium.

§ 77 HLbGDV – Angebote der Weiterbildung

(1) Die Ausbildungsbehörde kann Weiterbildungskurse nach § 3 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes mit folgenden Zielsetzungen anbieten:

1. Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung nach § 33 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ,
2. Vorbereitung auf eine Zusatzprüfung nach den §§ 55 bis 57 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ,
3. Erwerb einer Lehrbefähigung für bestimmte Fächer, Fachrichtungen, Schulformen und Schulstufen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes oder
4. Qualifizierung für besondere Berufsgruppen ohne Befähigung für ein Lehramt.

(2) ¹Weiterbildungskurse werden im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums ausgeschrieben. ²In der Ausschreibung werden die Zielsetzung nach Abs. 1, die Zielgruppe sowie weitere Anforderungen festgelegt.

(3) ¹Andere Trägereinrichtungen der Lehrerbildung nach § 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes können geeignete Weiterbildungsmaßnahmen mit Zielsetzungen nach Abs. 1 anbieten. ²Diese bedürfen der Anerkennung durch die Ausbildungsbehörde. ³In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfolgt die Anerkennung im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium.

§ 78 HLbGDV – Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

(1) Wer sich zur Prüfung nach § 55a des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes meldet, muss Studienleistungen in den Prüfungsgebieten nach § 55a Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes nachweisen, die dem ordnungsgemäßen Studium des Lehramts an Grundschulen entsprechen.

(2) Die Zusatzprüfung in den Prüfungsgebieten nach § 55a Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung, die aus drei Prüfungsteilen besteht.

(3) Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bereits erworbenen Lehramt und aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

(4) Die Gesamtnote der Zusatzprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus der Bewertung der Klausur und der Bewertung der mündlichen Prüfung zusammen.

(5) Über die bestandene Zusatzprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Zeugnis, das die Fächer und Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen nach Abs. 2 und die Gesamtnote enthält. § 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 79 HLbGDV – Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen besitzt und sich zur Prüfung nach § 56 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes meldet, muss Studienleistungen in beiden Fächern nach § 56 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes nachweisen, die dem ordnungsgemäßen Studium des Lehramts an Hauptschulen und Realschulen entsprechen.

(2) Die Zusatzprüfung besteht aus einer Klausur in einem Fach und einer mündlichen Prüfung im anderen Fach.

(3) Die Gesamtnote der Zusatzprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus der Bewertung der Klausur und der Bewertung der mündlichen Prüfung zusammen.

(4) § 78 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 80 HLbGDV – Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen

(1) ¹Wer die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen, die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt und sich zur Prüfung nach § 56 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes meldet, muss Studienleistungen in dem Fach nach § 56 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes nachweisen, die dem ordnungsgemäßen Studium des Lehramts an Hauptschulen und Realschulen entsprechen. ²Das Fach darf nicht Teil der Fächerkombination im bereits erworbenen Lehramt sein.

(2) ¹Die Zusatzprüfung besteht aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung. ²Aus der Bewertung dieser Prüfung ergibt sich die Gesamtnote der Zusatzprüfung.

(3) § 78 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 81 HLbGDV – Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen

(1) Wer sich zur Prüfung nach § 57 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes meldet, muss Studienleistungen in den Prüfungsgebieten nach § 57 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes sowie in einem

Unterrichtsfach nachweisen, die dem ordnungsgemäßen Studium des Lehramts an Förderschulen entsprechen.

(2) Die Zusatzprüfung nach § 57 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes besteht aus einer diagnostischen Hausarbeit und zwei mündlichen Prüfungen in den Fachrichtungen.

(3) Die Gesamtnote der Zusatzprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Bewertungen der drei Prüfungsteile nach Abs. 2 zusammen.

(4) § 78 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 82 HLbGDV – Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbenen Befähigungen

Der Ausbildungsbehörde wird die Befugnis nach § 59 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes übertragen, eine andere außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung anzuerkennen.

§ 83 HLbGDV – Übertragung der Befugnis zur Erteilung der Unterrichtserlaubnis an Personen, die die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nicht besitzen

Der Ausbildungsbehörde wird die Befugnis nach § 62 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes übertragen für Bewerberinnen und Bewerber, die

1. gegen Stundenvergütung oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen und eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder beide Staatsprüfungen für ein Lehramt in anderen Bundesländern abgelegt haben, sofern diese Prüfungen den in Hessen vorgeschriebenen gleichwertig sind und die Beschäftigung in der Schulform erfolgt, für die die Prüfung abgelegt wurde,
2. die Eignung für einen Unterrichtseinsatz in einzelnen Fächern durch den Nachweis ihrer fachlichen Qualifikation, insbesondere durch die Teilnahme an besonderen Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen oder durch Überprüfung ihrer unterrichtlichen Fähigkeiten in Hessen erbracht haben oder
3. gegen Stundenvergütung oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen und die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 nicht erfüllen, wenn ein unabweisbares Unterrichtsbedürfnis vorliegt und nachhaltige Bemühungen zur Gewinnung einer ausgebildeten Lehrkraft ohne Ergebnis geblieben sind.

§ 84 HLbGDV – Aufhebung bisheriger Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 289) ¹⁾, geändert durch Anordnung vom 30. April 1999 (GVBl. I S. 312),
2. die Verordnung über das besondere berufsbegleitende Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation vom 21. Juli 2009 (ABl. S. 398),
3. die Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 947) ²⁾,
4. die Verordnung zur Organisation und Aufgabengliederung des Amtes für Lehrerbildung vom 16. März 2005 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2010 (ABl. S. 546) und
5. die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 2005 (ABl. S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (ABl. S. 639).

1)

Hebt auf GVBl. II 322-103

2)

Hebt auf GVBl. II 322-130

§ 85 HLbGDV – Übergangsvorschrift

(1) Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, und für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die bis einschließlich zum 1. Februar 2011 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, findet die in § 84 Nr. 5 aufgeführte Vorschrift in der am 31. Oktober 2011 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 und vor dem Wintersemester 2014/2015 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben, gilt diese Verordnung in der am 8. Juli 2013 geltenden Fassung.

§ 86 HLbGDV – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.